

Urteil gegen Ausschreibungsversorgung

## **LSG Berlin: Inkoprodukte müssen dicht halten**

In einem rechtskräftigen Urteil hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg festgestellt, dass aufsaugende Inkontinenzprodukte mängelfrei und passgerecht sein müssen und bei ordnungsgemäßem Anlegen auch dicht halten müssen (Az.: L 1 KR 263/11 vom 15.11.2012).

Hintergrund ist ein Fall, in dem eine inzwischen verstorbene, schwer pflegebedürftige Frau seit Juli 2008 ausschließlich von einem Ausschreibungsgewinner mit Inkoprodukten beliefert werden sollte. Doch diese Windeln passten nicht richtig und liefen aus. Auch die Versorgung mit anderen Produkten war mangelhaft und reichte nicht an die Qualität der Versorgung vor der Ausschreibung heran. Die Versicherte wollte deshalb wieder das frühere Produkt erstattet bekommen, das passgerecht und überwiegend frei von Verarbeitungsmängeln sei.

Das LSG bestätigte das Urteil des Sozialgerichts Berlin aus erster Instanz, wonach die Frau täglich drei Windeln der bevorzugten Marke inklusive der Einlagen und einer Windel des Kasservertragspartners ohne Aufpreis erhalten sollte. Das LSG hob auf den § 33 SGBV ab, wonach sich aus Abs. 1 Satz 1 ergebe, dass Versicherte Anspruch auf passgerechte und mängelfreie Windeln in ausreichender Stückzahl hätten. Die unzureichende Qualität der Ausschreibungsprodukte wurde durch die Pflegedokumentation des Pflegedienstes und eine überzeugende Demonstration beim Erörterungstermin vor Gericht belegt.

Nov. 2013